

triebenen in Afrika und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 einen mündlichen Bericht vorzulegen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/175. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

*Die Generalversammlung,*

*unter erneuter Bekräftigung* der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den internationalen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>17</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>2</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>68</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>44</sup>,

*eingedenk* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

*erneut erklärend*, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

*im Bewußtsein* der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

*in Anbetracht* dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>5</sup>, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die eine größere Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, fördern, damit das in Teilen zahlreicher Gesellschaften zunehmende Auftreten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

*eingedenk* dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 48/148 vom 20. Dezember 1993 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das zunehmende Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt es*, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>115</sup> und ersucht ihn, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte" zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/176. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup>, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>116</sup>,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>75</sup>,

<sup>115</sup> A/49/405.

<sup>116</sup> Resolution 3452 (XXX), Anlage.

mit Genugtuung darüber, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>5</sup>, die Empfehlung enthält, daß der Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Gewährung von Hilfe an Opfer der Folter hohe Priorität eingeräumt werden soll, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß es in verschiedenen Ländern zu Folterungen gekommen ist, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern der Folter aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Fonds geschaffen hat,

höchst beunruhigt über das weitverbreitete Vorkommen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

überzeugt, daß zum Kampf um die Beseitigung der Folter auch gehört, den Opfern und ihren Angehörigen aus humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>117</sup>,

feststellend, daß der Generalsekretär mit Hilfe der Bediensteten des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte Maßnahmen ergriffen hat, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Treuhänderausschusses des Fonds hinsichtlich der Notwendigkeit des Eingehens regelmäßiger Beiträge seitens der Regierungen, was unter anderem die Unterbrechung von Programmen verhindern würde, bei deren Fortführung der Fonds eine wichtige Rolle spielt,

unter Berücksichtigung der Spendenaktion, die aufgrund der Empfehlung des Treuhänderausschusses auf seiner vom 22. April bis 1. Mai 1992 abgehaltenen elften Tagung eingeleitet wurde, um den Fonds besser in die Lage zu versetzen, auf die zunehmende Anzahl von Anträgen um die Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter wohlwollender zu reagieren,

sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die Anzahl der Projekte zugenommen hat und daß der Treuhänderausschuß wiederholt um genügend Personal für die Tätigkeiten des Fonds ersucht hat,

mit Genugtuung feststellend, daß ein internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter geschaffen wurde, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und daß der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

1. spricht den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, ihren Dank und ihre Anerkennung aus;

2. appelliert an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen um

Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren, nach Möglichkeit regelmäßig und jedes Jahr vor der Tagung des Treuhänderausschusses des Fonds und nach Möglichkeit auch durch wesentlich mehr und wesentlich höhere Beiträge, damit der ständig zunehmenden Nachfrage nach Hilfe entsprochen werden kann;

3. ersucht den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

4. dankt den Regierungen, die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten 1994 Beiträge zu dem Fonds angekündigt haben;

5. ersucht den Generalsekretär, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

6. dankt dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

7. ersucht den Generalsekretär erneut, alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, so auch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, sowie bei seinen Beitragsappellen zu unterstützen;

8. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen für eine angemessene und stabile Ausstattung mit Personal und technischem Gerät zu sorgen, um die effiziente Tätigkeit und Verwaltung des Fonds zu gewährleisten;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

49/177. Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>118</sup>, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

<sup>117</sup> A/49/484 und Korr. 1 und Add. 1.

<sup>118</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.